

Bericht über die Tätigkeit
der Berliner Härtefallkommission
im Jahr 2019

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Geschäftsstelle der Härtefallkommission
Klosterstr. 47, 10179 Berlin
HFk@SenInnDS.berlin.de

Inhalt

Vorwort.....	3
1. Die Härtefallkommission des Landes Berlin.....	4
1.1. Zusammensetzung der Härtefallkommission und Antragstellung	4
1.2. Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission	5
1.2.1. Zulässigkeitsprüfungen	5
1.2.2. Vorbereitung der Kommissionssitzungen	6
1.3. Beratung und Votum der Härtefallkommission	6
1.4. Entscheidung des Senators für Inneres und Sport.....	7
2. Statistik	8
2.1. Zahlenüberblick 2005-2019	8
2.2. Anträge und Erledigungen in 2019.....	9
2.3. Strukturelle Erkenntnisse zum Personenkreis der Antragsteller/-innen	10
Danksagung	11

Vorwort

Im Januar 2005 nahm die auf Grundlage des § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eingerichtete Härtefallkommission des Landes Berlin ihre Arbeit auf. Seit über 15 Jahren richtet sie sich an Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund, die in Berlin keine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben und deren bevorstehende Aufenthaltsbeendigung zu einer besonderen persönlichen oder humanitären Härte führen würde. Die Härtefallkommission prüft in einem mehrstufigen Verfahren, ob eine weitere Aufenthaltsgewährung ausnahmsweise gemäß § 23a AufenthG – entgegen den sonstigen im Aufenthaltsgesetz enthaltenen gesetzlichen Vorschriften – geboten erscheint.

Die Geschäftsstelle der Berliner Härtefallkommission hat im Jahr 2018 für das Jahr 2017 erstmals einen Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission veröffentlicht. Der Bericht für das Jahr 2019 ist somit der dritte Bericht seit der Einrichtung der Härtefallkommission. Er wendet sich an die Kommissionsmitglieder sowie an die Beauftragte für Integration und Migration des Senats von Berlin, die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie die interessierten Organisationen der Zivilgesellschaft und die allgemeine Öffentlichkeit. Sein Ziel ist es, über Grundlagen und Ergebnisse der Arbeit der Berliner Härtefallkommission zu berichten.

1. Die Härtefallkommission des Landes Berlin

Die Länder werden durch § 23a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) ermächtigt, auf Landesebene durch Verordnung eine Härtefallkommission einzurichten und auf deren Ersuchen in Härtefällen Aufenthaltserlaubnisse an vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer zu erteilen. Der Berliner Senat hat am 26.10.2004 eine Härtefallkommissionsverordnung (HFKV) beschlossen, die am 08.01.2005 in Kraft getreten ist (GVBl. S. 12). Die Berliner Härtefallkommissionsverordnung, die Änderungsverordnung sowie weitere Informationen rund um das Thema Härtefallkommission sind im Internet unter

<https://www.berlin.de/sen/inneres/buerger-und-staat/auslaenderrecht/haertefallkommission/artikel.25538.php> abrufbar.

1.1. Zusammensetzung der Härtefallkommission und Antragstellung

Die Berliner Härtefallkommission setzt sich gemäß § 2 HFKV aus jeweils einem Vertreter bzw. einer Vertreterin

- der Beauftragten für Integration und Migration des Senats von Berlin,
- der für Frauenpolitik zuständigen Senatsverwaltung,
- der römisch-katholischen Kirche,
- der evangelischen Kirche
- der Liga der Wohlfahrtsverbände,
- des Flüchtlingsrats Berlin sowie
- des Migrationsrats Berlin-Brandenburg e.V.

zusammen.

Die Mitglieder der Härtefallkommission und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen, die über Kenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts und/oder über Erfahrungen in der Migrations- und Flüchtlingsberatung verfügen, werden von den entsendenden Organisationen für zwei Jahre benannt. Eine wiederholte Benennung ist zulässig.

Für das Härtefallverfahren gilt der Grundsatz der Selbstbefassung. Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer können Härtefallanträge nicht direkt bei der Kommission stellen oder verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit ihrem Fall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Vielmehr muss das Härtefallersuchen von einem von den Betroffenen ausgewählten Kommissionsmitglied befürwortet und durch eine schriftlich begründete Anmeldung in der Geschäftsstelle zur Beratung eingebracht werden. Die Umstände, die einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen rechtfertigen könnten, sind

in der Anmeldung darzulegen. Dieser ist ebenso eine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung der betroffenen Person beizufügen.

Eine aktuelle Übersicht der Kommissionsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen nebst Kontaktdaten ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigefügt.

1.2. Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Zur Unterstützung der Härtefallkommission sowie als Anlauf- und Koordinierungsstelle ist bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese ist organisatorisch dem Referat I B – zuständig für Ausländer-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht sowie die Fachaufsicht über das Landesamt für Einwanderung – angegliedert. Der Referatsleiter ist zugleich Vorsitzender der Geschäftsstelle der Härtefallkommission. Die Geschäftsstelle ist derzeit mit vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt.

1.2.1. Zulässigkeitsprüfungen

Jeder Einzelfall, der durch ein Kommissionsmitglied zur Beratung durch die Kommission angemeldet wird, wird zunächst einer kurzen Vorprüfung hinsichtlich möglicher Ausschlussgründe durch die Geschäftsstelle unterzogen.

Unzulässig ist ein Antrag für eine Person,

- die sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufhält,
- für die die Berliner Ausländerbehörde nicht zuständig ist,
- für die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG beantragt werden kann,
- deren Fall schon behandelt wurde, ohne dass sich die der vorherigen Entscheidung zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des/der Betroffenen geändert hat,
- die wegen der Begehung schwerer Straftaten oder wegen Aktivitäten mit Bezug zum Terrorismus oder Extremismus ausgewiesen worden ist,
- die einen Versagungsgrund nach § 5 Abs. 4 Satz 1 AufenthG erfüllt oder
- deren Asylantrag abgelehnt und der Abschiebungsschutz nicht gewährt wurde, sofern sie lediglich Gründe vorbringt, die als herkunftsstaatsbezogene Gründe ausschließlich vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen sind.

Diese in der Härtefallkommissionsverordnung enthaltenen Regelungen werden gegenwärtig an inzwischen eingetretene Gesetzesänderungen angepasst. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf

den Gesetzeswortlaut des § 23a AufenthG, wonach ein Härtefall nunmehr in der Regel ausgeschlossen ist, wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht.

1.2.2. Vorbereitung der Kommissionssitzungen

Sind zulässige Härtefallanträge bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission eingegangen, fordert die Geschäftsstelle die entsprechenden Ausländerakten bei dem Landesamt für Einwanderung (LEA) an, mit der Bitte, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bis zum Abschluss des Härtefallverfahrens abzusehen. Darüber hinaus wird das LEA gebeten, eine Prüfung und Bewertung der fachlichen Aspekte des Aufenthaltsrechts für die jeweiligen Einzelfälle durchzuführen, und der Geschäftsstelle das Ergebnis in Form einer schriftlichen Stellungnahme zu übermitteln. Hierbei wird auch geprüft, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach einer anderen Rechtsgrundlage in Betracht kommen würde. Wegen des nachrangigen Charakters der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG ist diese Vorabprüfung unabdingbar.

Für die zur Beratung zugelassenen Härtefallanträge werden Aktenauszüge gefertigt. Diese sind möglichst chronologisch darzustellen, damit der aufenthaltsrechtliche Werdegang der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer und ihre erbrachten Integrationsleistungen für alle Beteiligten des Härtefallverfahrens klar und verständlich werden. Diese Aktenauszüge bilden die Grundlage für die Beratung in den Kommissionssitzungen.

1.3. Beratung und Votum der Härtefallkommission

Die Kommissionssitzungen erfolgen auf Einladung des Vorsitzenden der Geschäftsstelle oder dessen Stellvertreterin. Beide leiten abwechselnd in einem zumeist vierwöchigen Rhythmus die Kommissionssitzungen. Diese Vorgehensweise wurde im Jahr 2017 eingeführt, um eine zügigere Bearbeitung der Härtefallanträge zu ermöglichen. Die Frequenz der Sitzungen wird an die Anzahl der zu beratenden Härtefallanträge angepasst.

Jeder angenommene Härtefall, der in der Kommission beraten wird, wird von einem Kommissionsmitglied betreut. Dieses Mitglied berichtet über die Biografie samt aufenthaltsrechtlicher Vorgeschichte der angemeldeten Person und trägt die wichtigsten Aspekte des Härtefallantrages vor. Die gewonnenen Eindrücke und Erkenntnisse aus den ersten und weiteren Gesprächen mit dem oder der Betroffenen sind regelmäßig Bestandteil des Sachvortrages. Anschließend werden die übrigen Mitglieder der Kommission um ein Votum gebeten. Haben zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Kommissionsmitglieder ein positives Votum abgegeben, wird ein Härtefallersuchen an den Senator für Inneres und Sport gerichtet. Die Voraufenthalte und insbesondere die

Aufenthaltsdauer in Deutschland, die deutschen Sprachkenntnisse, die erworbenen Qualifikationen bzw. die erfolgreiche schulische Integration sowie die wirtschaftliche und soziale Integration in die deutsche Gesellschaft, aber auch besondere humanitäre Aspekte dienen als Grundlage des Votums der Kommission. Wesentliche Punkte, die vor dem abschließenden Votum in der Kommission auch diskutiert werden, sind die Identitätsklärung der Betroffenen, ihre Mitwirkung bei der Passbeschaffung und die Schwere der gegebenenfalls begangenen Straftaten.

Hierbei ist die Festlegung allgemeingültiger Entscheidungskriterien wegen der individuellen und vielfältigen Lebenssachverhalte nicht möglich. Dringende humanitäre oder persönliche Gründe, die für einen Verbleib in Deutschland sprechen, lassen sich immer nur einzelfallbezogen betrachten, da sie z. B. aus einem schweren persönlichen Schicksal und/oder aus nachhaltigen besonderen Integrationsleistungen resultieren können. Jeder Einzelfall wird beraten und angesichts des Vorgelegten und der vorgelegten Unterlagen von der Kommission entschieden, ob ein Ersuchen an den Senator für Inneres und Sport gerichtet wird oder nicht. In den Fällen, in denen ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden kann oder bereits vorliegt, auf Grund dessen es angemessen erscheint, das Härtefallverfahren zu beenden und stattdessen eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG anzustreben, wird das betreuende Kommissionsmitglied gebeten, bei der Geschäftsstelle aufschiebend bedingt für den Fall der Erteilung der Ausbildungsduldung die Rücknahme des Härtefallantrages zu erklären.

Geht eine solche Erklärung in der Geschäftsstelle ein, erhält das LEA eine Kopie davon. Nach Eingang der Kopie prüft das LEA unverzüglich, ob die Betroffenen vorsprechen können. Dann vergibt es zeitnahe Termine oder teilt mit, dass die Ausbildungsduldung nicht erteilt werden kann, etwa weil § 60 a Abs. 6 AufenthG greift oder die Ausbildung erst in mehr als 6 Monaten beginnt. In diesem Fall wird das Härtefallverfahren fortgesetzt.

Wird hingegen ein Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung bei dem LEA erfolgreich gestellt, wird dies ebenfalls der Geschäftsstelle sofort mitgeteilt. In diesem Fall wird der Härtefallvorgang ohne weitere Mitteilung an das betreuende Kommissionsmitglied geschlossen.

1.4. Entscheidung des Senators für Inneres und Sport

Im Anschluss an die Kommissionssitzungen leitet der Vorsitzende der Geschäftsstelle oder die Stellvertreterin alle Unterlagen nebst dem Ergebnis der Beratung in der Härtefallkommission und eine eigene Entscheidungsempfehlung an den Senator für Inneres und Sport weiter.

Der Senator ist weder an die Wertung der Kommission noch an die Entscheidungsempfehlung der Geschäftsstelle gebunden. Er entscheidet frei, ob und ggf. unter welchen Bedingungen der weitere Aufenthalt ermöglicht wird. Jede Entscheidung des Senators, das Ersuchen nach § 23a AufenthG nicht aufzugreifen, ist gegenüber dem betreuenden Kommissionsmitglied schriftlich zu begründen.

Steht die Entscheidung des Senators fest, informiert die Geschäftsstelle zunächst die Kommissionsmitglieder und weist erst zu einem späteren Zeitpunkt das LEA an, die Entscheidung umzusetzen. Die Kommissionsmitglieder werden also vor dem LEA über die Entscheidung des Senators informiert. Auf diese Weise wird bei negativen Entscheidungen den Kommissionsmitgliedern innerhalb von vierzehn Tagen die Möglichkeit eingeräumt, im Wege von Remonstrationen das Vorliegen einer Härte durch neue Sachvorträge nochmals zu begründen und den Senator zu bitten, seine Erstentscheidung zu überdenken. Die Ergebnisse der Prüfung von Härtefallanträgen werden in den beschriebenen Fällen von Remonstrationen dem LEA erst nach endgültiger Entscheidung des Senators gesandt. Je nach Einzelfall kann die Weisung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG mit der Erfüllung bestimmter einzelfallabhängiger Auflagen verknüpft sein.

2. Statistik

2.1. Zahlenüberblick 2005-2019

Die folgende Tabelle stellt einen Vergleich der Antrags- und Entscheidungszahlen seit dem Jahr 2005 dar:

Jahr	Anmeldungen	beratene Fälle	davon Ersuchen	davon stattgegebene Ersuchen	stattgegebene Ersuchen in % der gestellten Ersuchen
2005	keine Angabe *	430	291	187	64,3
2006	keine Angabe *	403	273	157	57,5
2007	keine Angabe *	221	154	92	59,7
2008	keine Angabe *	210	140	96	68,6
2009	keine Angabe *	245	196	133	67,9
2010	keine Angabe *	258	213	127	59,6
2011	keine Angabe *	227	196	137	69,9
2012	265	154	150	97	64,7
2013	329	206	195	111	56,9
2014	288	183	173	67	38,7
2015	252	229	225	112	49,8
2016	358	133	130	76	58,5
2017	366	272	262	182	69,5
2018	289	238	231	175	75,8
2019	296	192	188	140	74,5

* Neuanmeldungen und Verlängerungsfälle wurden gemeinsam erfasst, daher kein vergleichbares Zahlenmaterial.

2.2. Anträge und Erledigungen in 2019

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 ergaben sich zusammenfassend die nachfolgend dargestellten Eingangszahlen:

	Anträge
Eingang Härtefallanträge in 2019	296
am 1.1.2019 noch offene Anträge aus den Vorjahren	114
in 2019 erledigte Anträge	253
offene Anträge am 31.12.2019	157

Im Jahr 2019 gab es insgesamt 410 Anträge (637 Personen) zu bearbeiten. Davon wurden 253 Härtefallanträge abschließend bearbeitet: 10 Anträge wurden bereits im Jahr 2018 beraten, konnten allerdings erst im Jahr 2019 gänzlich abgeschlossen werden, 19 Anträge waren unzulässig, 192 Anträge wurden in insgesamt 11 Sitzungen der Härtefallkommission im Jahr 2019 beraten und 32 Anträge haben sich anderweitig erledigt.

Zum Jahresende 2019 konnten nicht alle in dem Jahr eingegangenen Anträge abschließend bearbeitet werden - zum Stichtag 31.12.2019 waren 157 Anträge noch offen. Diese Fälle werden in die Ergebnisstatistik des Tätigkeitsberichts 2020 einfließen.

unzulässige Anträge	Anträge	Personen
konkreter Rückführungstermin steht fest	9	20
Berliner Ausländerbehörde nicht zuständig	6	7
Ausweisung wegen der Begehung schwerer Straftaten oder wegen Aktivitäten mit Bezug zum Terrorismus oder Extremismus	1	1
Zweit Antrag ohne neuen Sachvortrag	1	5
nicht vollziehbar ausreisepflichtig	2	2

anderweitige Erledigung	Anträge	Personen
Rücknahme	26	29
Aufenthaltsurlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage erteilt	6	7

Im Jahr 2019 betrug die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Härtefallanträge 9 Monate von der Antragstellung bis zur Umsetzung der Entscheidung.

2.3. Strukturelle Erkenntnisse zum Personenkreis der Antragsteller/-innen

Der Personenkreis von insgesamt 478 Personen, für die ein Härtefallantrag in 2019 eingegangen ist, setzt sich wie folgt zusammen:

Altersstruktur	Personen	Anteil in Prozent (gerundet)
<18 Jahre	134	28,0
18 bis 25 Jahre	69	14,5
26 bis 45 Jahre	220	46,0
46 bis 65 Jahre	47	9,8
>65 Jahre	8	1,7

Geschlechterverteilung	Personen	Anteil in Prozent (gerundet)
männlich	293	61,3
weiblich	185	38,7

Familienverhältnisse	Personen	Anteil in Prozent (gerundet)
Einzelpersonen	235	49,2
Teil einer Familie mit minderjährigen Kindern	231	48,3
Eheleute ohne Kinder	10	2,1
Sonstiges (z.B. erwachsene Geschwister)	2	0,4

In der folgenden Tabelle sind die Herkunftsländer aufgelistet, aus denen der größte Anteil der Antragstellerinnen und Antragsteller stammen:

Herkunftsländer	Personen	Anteil in Prozent (gerundet)
Ägypten	63	13,2
Pakistan	47	9,8
Russische Föderation	44	9,2
Türkei	37	7,7
Iran	32	6,7
Albanien	28	5,9
Kosovo	26	5,4
Armenien	25	5,2
Serbien	19	4,0
Libanon	16	3,5

Eine Übersicht über alle Herkunftsländer ist diesem Bericht als **Anlage 2** beigelegt.

Danksagung

Die Geschäftsstelle dankt den Mitgliedern der Härtefallkommission für die weiterhin engagierte und konstruktive Zusammenarbeit. Die Kommissionsmitglieder übernehmen weit über das Ersuchen hinaus Verantwortung für die von ihnen eingebrachten Fälle.

Dank gebührt ferner den Beschäftigten des Landesamtes für Einwanderung, die den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle jederzeit als kompetente und zuverlässige Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Peter Marhofer

- Vorsitzender der Geschäftsstelle -

Verteiler:

- Mitglieder der Härtefallkommission
- Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
- Integrationsbeauftragter des Senats von Berlin
- Senatsverwaltung für Gesundheit , Pflege und Gleichstellung
- Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
- Landesamt für Einwanderung
- Härtefallkommission der Länder
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Anlage 1 – Mitglieder der Härtefallkommission

Entsendende Organisation	Kommissionsmitglied	Stellvertreter
Integrationsbeauftragter des Senats von Berlin	Fr. Frauke Steuber	Herr Dr. Nguyen van Huong
Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung	Fr. Malin Schmidt-Hijazi	Fr. Daniela Klaue-Kolodziejczok
Römisch-katholische Kirche	P. Claus Pfuff SJ	Fr. Karolina Hoser Grancho
Evangelische Kirche	Hr. Rüdiger Jung	Hr. Ulrich Helm
Liga der Wohlfahrtsverbände	Fr. Kitty Thiel	Fr. Elisabeth Petermichl
Flüchtlingsrat Berlin	Fr. Monika Kadur	Fr. Melina Garcin
Migrationsrat Berlin-Brandenburg e.V.	Fr. Magdalena Benavente	Fr. Dr. Victoria Faison

Anlage 2 - Statistik Herkunftsländer

	Personenanzahl
Afghanistan	10
Ägypten	63
Albanien	28
Algerien	1
Armenien	25
Aserbaidschan	2
Bangladesch	10
Bosnien und Herzegowina	11
Brasilien	1
China	1
Gambia	2
Ghana	2
Guinea	6
Indien	6
Indonesien	1
Irak	6
Iran	32
Jemen	1
Jordanien	1
Kambodscha	2
Kamerun	6
Kasachstan	3
Kenia	3
Kongo	2
Kosovo	26
Libanon	16
Libyen	1
Mali	2
Marokko	3

Mazedonien	3
Moldau	2
Mongolei	4
Nepal	1
Nigeria	6
Pakistan	47
Palästinenser aus Libanon	2
Peru	1
Philippinen	2
Polen	1
Russische Föderation	44
Sambia	1
Senegal	4
Serbien	19
Somalia	1
Sudan	2
Syrien	13
Taiwan	1
Tschad	2
Tunesien	1
Türkei	37
Ukraine	1
ungeklärt	2
Venezuela	1
Vietnam	6
Weißrussland	1

